

Dritte Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbau-Beitragsatzung), betreffend den Ausbau der Bebelstraße im Abschnitt von Friedrich-Ebert-Straße bis Unterführung und der Geschwister-Scholl-Straße im Abschnitt von Bebelstraße bis einschließlich Unterführung als verkehrsberuhigter Bereich, vom 03. Oktober 1989

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit § 10 der Straßenbau-Beitragsatzung vom 14.07.1981 in seiner Sitzung am 14.08.1989 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Bei der Ermittlung des Aufwandes bilden die „Bebelstraße“ in dem Abschnitt von Friedrich-Ebert-Straße bis Unterführung und die „Geschwister-Scholl-Straße“ von Bebelstraße bis einschl. Unterführung eine einheitliche Maßnahme (§ 1 Abs. 1 der Straßenbau-Beitragsatzung, Abschnittsbildung gem. § 8 Abs. 5 KAG NW).

Der Aufwand ist auf die von der Einheit erschlossenen Grundstücke umzulegen.

- (2) Für die straßenbaulichen Maßnahmen in der „Bebelstraße“ im Abschnitt von Friedrich-Ebert-Straße bis Unterführung und der „Geschwister-Scholl-Straße“ im Abschnitt von Bebelstraße bis einschl. Unterführung ergeben sich die Ausbaumerkmale und die anrechenbaren Breiten aus dem Ausbauplan vom 03.03.1983, der Bestandteil dieser Einzelsatzung ist.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf 50 % festgesetzt.
- (4) § 4 Abs. 5 der Straßenbau-Beitragsatzung findet keine Anwendung.

§ 2

Die Rechtmäßigkeit der Maßnahme wird durch die Abweichung von den Darstellungen des Ausbauplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit der der Planung zugrunde liegenden Gestaltung in ihren tragenden Grundzügen vereinbar sind und die nach dem § 8 KAG Beitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.